

E N T W U R F

Gesetz, mit dem das Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz 1978
geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz 1978, LGBI. für
Wien Nr. 2, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien
Nr. 33/1994, wird wie folgt geändert:

1. Der Klammerausdruck im Titel lautet: "(Kanalräumungs- und
Kanalgebührengesetz - KKG)".

2. Die §§ 1 bis 3 samt Überschriften lauten:

"Räumung von Kanalanlagen

§ 1. (1) Die Räumung der öffentlichen Straßenkanäle obliegt
dem Magistrat.

(2) Die Räumung aller dem öffentlichen Straßenkanal vorgela-
gerten Hauskanalanlagen sowie von Senkgruben, Abscheidern aller
Art und Kläranlagen obliegt den Anlageeigentümern. Die Anlage-
eigentümer können diese Verpflichtung jedoch durch schriftliche
Vereinbarung den jeweiligen Bestandnehmern übertragen.

(3) Öffentliche Straßenkanäle im Sinne dieses Gesetzes sind
alle für Abwassereinleiter allgemein verfügbare Kanalanlagen,
die vom Magistrat oder von einer in dessen Auftrag handelnden
Person betrieben werden.

Räumung von Hauskanalanlagen

§ 2. Die Räumung von Hauskanalanlagen ist vom Verpflichteten (§ 1 Abs. 2) durch den Magistrat oder einen hiezu befugten Gewerbetreibenden besorgen zu lassen.

Räumung von Senkgruben und Kläranlagen

§ 3. (1) Die Räumung von Senkgruben und Kläranlagen ist vom Verpflichteten (§ 1 Abs. 2) durch den Magistrat oder einen hiezu befugten Gewerbetreibenden besorgen zu lassen.

(2) Das Räumgut darf nicht auf Liegenschaften aufgebracht werden.

(3) Über die durchgeführten Räumungen sind vom Verpflichteten (§ 1 Abs. 2) fortlaufend Aufzeichnungen zu führen, aus denen das Datum der Räumung, die Menge des Räumgutes sowie der Name des Räumunternehmens ersichtlich sind.

(4) Die Verpflichtung gemäß Abs. 3 entfällt, wenn bereits nach anderen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften Aufzeichnungen geführt werden, aus denen die im Abs. 3 angeführten Angaben ersichtlich sind.

(5) Die Aufzeichnungen gemäß den Abs. 3 und 4 sind vom Verpflichteten (§ 1 Abs. 2) zumindest sieben Jahre lang aufzubewahren und Organen des Magistrates über Aufforderung vorzulegen."

3. Nach § 3 wird folgender § 3a samt Überschrift eingefügt:

"Räumung von Abscheidern aller Art

§ 3a. (1) Die Räumung von Abscheidern aller Art ist vom Verpflichteten (§ 1 Abs. 2) durch den Magistrat oder einen hiezu befugten Gewerbetreibenden besorgen zu lassen.

(2) Räumungen sind entsprechend dem Anfall der abzuscheidenden Stoffe und dem Leistungsvermögen der Anlage rechtzeitig vor Erreichen der zulässigen Speicherkapazität vorzunehmen.

(3) Der Magistrat kann eine Mindestanzahl der Räumungen festsetzen, wenn wiederholt eine unzulässige Einleitung von Stoffen in den öffentlichen Kanal im Sinne des § 7 Abs. 2 festgestellt wurde.

(4) Im übrigen findet auf die Räumung von Abscheidern § 3 Abs. 3 bis 5 sinngemäß Anwendung."

4. § 4 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Einbringung von Räumgut im Sinne des § 3 in öffentliche Straßenkanäle ist nur an den vom Magistrat festgelegten Ableerstellen zulässig."

5. Im § 6 Abs. 1 erster Satzteil wird nach dem Wort "diesen" die Wortfolge "sowie zur Vornahme von Abwasseruntersuchungen" eingefügt. Der Strichpunkt am Ende des ersten Satzteilens wird durch einen Punkt ersetzt, der anschließende zweite Satzteil entfällt.

6. § 9 samt Überschrift entfällt.

7. § 10 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Gemeinderat wird ermächtigt, sofern eine solche Ermächtigung nicht ohnedies bundesgesetzlich eingeräumt ist, für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Kanäle, die Räumung von Senkgruben, Kläranlagen und Abscheidern aller Art, die Behebung von Verstopfungen, die Überprüfung und Räumung von Hauskanalanlagen, die Überprüfung von Senkgruben sowie für die Vornahme von ähnlichen einschlägigen Arbeiten Gebühren festzusetzen."

8. Im § 11 Abs. 1 wird die Wortfolge "öffentlicher Kanal (Straßenkanal)" durch die Wortfolge "öffentlicher Straßenkanal" ersetzt.

9. § 17 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Gebühr für die Räumung von Senkgruben, Kläranlagen und Abscheidern aller Art ist nach der Menge des Räumgutes zu bemessen und mit einem Betrag je Kubikmeter festzusetzen."

10. § 18 erster Satz lautet:

"Für die Behebung von Verstopfungen, die Überprüfung und Räumung von Hauskanalanlagen, die Überprüfung von Senkgruben sowie für die Vornahme von ähnlichen einschlägigen Arbeiten sind Gebühren nach Maßgabe der aufgewendeten Arbeitsstunden und eingesetzten Geräte festzusetzen."

11. § 19 Abs. 1 zweiter Satz entfällt.

12. § 24 Abs. 2 zweiter Satz entfällt.

13. § 24 Abs. 3 lautet:

"(3) Wer den in den §§ 2, 3, 3a, 4, 6, 7 Abs. 1 und in den sinngemäß anzuwendenden §§ 15 Abs. 3 und 27 des Wasserversorgungsgesetzes 1960 enthaltenen Geboten und Verboten oder den nach § 4 Abs. 3 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen."

14. Nach § 27 wird folgender § 27a samt Überschrift eingefügt:

"Sprachliche Gleichbehandlung

§ 27a. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden."

15. Die Überschrift vor § 28 lautet "Inkrafttreten" und § 28 Abs. 2 bis 6 sowie die Absatzbezeichnung "(1)" entfallen.

16. § 29 samt Überschrift und die Anlagen 1 bis 3 entfallen.

Artikel II

Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Bewilligungen zur Selbsträumung von Hauskanalanlagen, Senkgruben und Abscheidern erlöschen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Artikel III

(1) Dieses Gesetz wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. Nr. L 204/37 vom 21. Juli 1998, der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummer 99/0387/A).

(2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

Artikel IV

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002 tritt im § 24 Abs. 1 an die Stelle des Ausdruckes "100 000 S" der Ausdruck "7 000 Euro", im § 24 Abs. 2 an die Stelle des Ausdruckes "6 000 S" der Ausdruck "420 Euro", im § 24 Abs. 3 an die Stelle des Ausdruckes "50 000 S" der Ausdruck "3 500 Euro" und im § 27 Abs. 2 an die Stelle des Ausdruckes "10 000 S" der Ausdruck "700 Euro".

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Zu Beilage Nr. 2/2000

MA 58 - 55/99

Vorblatt

zum Entwurf eines Landesgesetzes, mit dem das Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz 1978 geändert wird

Problem:

Für das gemäß § 1 Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz 1978 bestehende monopolartige Alleinbesorgungsrecht des Magistrats für die Räumung von Hauskanalanlagen, Senkgruben, Kläranlagen und Abscheidern besteht heutzutage keine sachliche Rechtfertigung mehr. Überdies verursachen die Verwaltungsverfahren zur Erteilung so genannter Selbsträumbewilligungen einen unnötigen Verwaltungsaufwand.

Ziel:

Beseitigung des Alleinbesorgungsrechtes des Magistrats.

Inhalt:

Neufassung der Bestimmungen über die Räumung von Hauskanalanlagen, Senkgruben, Abscheidern und Kläranlagen, wobei im Interesse des Umweltschutzes - als Äquivalent für die Abschaffung des Alleinbesorgungsrechtes - die bisher in Selbsträumbewilligungen regelmäßig vorgeschriebenen Auflagen in Form von allgemeinen Rechtspflichten (Aufzeichnungen, Räumungshäufigkeit u.s.w.) im Gesetz verankert werden.

Aus Anlass der Novelle werden weiters überholte Formulierungen angepasst und gegenstandslos gewordene Regelungen aufgehoben. Schließlich ist auch eine im Hinblick auf die Euro-Umstellung

erforderliche, mit 1. Jänner 2002 in Kraft tretende Anpassungsbestimmung vorgesehen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine, allerdings Entfall der Einnahmen an Verwaltungsabgaben für die Erteilung von Selbsträumungsbewilligungen in der Höhe von ca. 30 000 S pro Jahr. Dem stehen jedoch gewisse Einsparungen durch den Wegfall der entsprechenden Verwaltungsverfahren gegenüber.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

EU-Konformität:

Gegeben

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Landesgesetzes, mit dem das Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz 1978 geändert wird

Auf Grund von Beschlüssen über Arbeitsprogramme der Wiener Landesregierung, nach denen eine Vereinfachung, Konzentration und Beschleunigung der landesgesetzlich vorgesehenen Verfahren angestrebt werden soll, wurde das Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz 1978, LGBl. für Wien Nr. 2, in der geltenden Fassung, nach Möglichkeiten einer Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung durchleuchtet.

Dabei wurde festgestellt, dass das Alleinbesorgungsrecht des Magistrats für die Räumung von Hauskanalanlagen, Senkgruben, Kläranlagen und Abscheidern aus heutiger Sicht sachlich nicht mehr zu rechtfertigen ist. Ein öffentliches Interesse, insbesondere aus Gründen der Betriebssicherheit der öffentlichen Kanalisation die Räumung dem Magistrat vorzubehalten, ist ausschließlich bei den öffentlichen Straßenkanälen gegeben, nicht jedoch bei den diesen vorgelagerten Privatkanälen und sonstigen Anlagen. Die bislang - bis auf wenige im Gesetz vorgesehene oder bescheidmäßig bewilligte Ausnahmen - gesetzlich normierte Monopolstellung des Magistrates zur Räumung derartiger privater Anlagen entspricht aber auch nicht dem geänderten Selbstverständnis des Magistrats als serviceorientiertes Dienstleistungsunternehmen.

Der vorliegende Gesetzentwurf überlässt es daher den Eigentümern, im Falle der Vermietung oder Verpachtung auch den Mietern oder Pächtern, von Hauskanalanlagen, Senkgruben, Kläranlagen und Abscheidern, ob sie sich zur Räumung dieser

Anlagen (weiterhin) des Magistrats oder eines hiezu befugten Gewerbetreibenden bedienen.

Mit dem generellen Wegfall des Alleinbesorgungsrechts begriffsnötig verbunden ist der Entfall der bestehenden Ausnahmebestimmungen sowie die gesetzliche Regelung der bei der Räumung einzuhaltenden Mindestanforderungen, welche bislang in den sogenannten "Selbsträumungsbewilligungen" als Auflagen vorgeschrieben wurden.

Der Wegfall der Verwaltungsverfahren zur Erteilung von Selbsträumungsbewilligungen schließlich dient ebenfalls der Verwaltungsvereinfachung sowie der Deregulierung.

Aus Anlass der Novellierung sind weiters die Einfügung der Abkürzung "KKG" im Titel und der Entfall der Jahreszahl im Kurztitel "Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz" vorgesehen. Die schon bisher gebräuchliche Abkürzung erscheint für die Zitierung des Gesetzes in Bescheiden zweckmäßig, die Jahreszahl im Kurztitel ist dagegen nicht zur Unterscheidung von früheren Vorschriften erforderlich und daher entbehrlich.

Schließlich sieht der vorliegende Gesetzentwurf im Artikel IV auch bereits die im Hinblick auf die Euro-Umstellung erforderlichen Anpassungen vor.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist noch Folgendes auszuführen:

Zu Artikel I Z 2, 3 und 6 (§§ 1 bis 3a und 9):

Durch die Neufassung des § 1 wird das Alleinbesorgungsrecht des Magistrats, welches nach der derzeitigen Rechtslage auch die Räumung von Hauskanalanlagen, Senkgruben, Abscheidern und Kläranlagen umfasst, auf die Räumung öffentlicher Straßenkanäle eingeschränkt. Im Abs. 3 ist nunmehr eine Begriffsbestimmung für öffentliche Straßenkanäle enthalten. Das für diese Kanäle weiterhin vorgesehene Alleinbesorgungsrecht schließt aber nicht aus, dass sich der Magistrat, etwa aus Gründen der Kostenerspar-

nis, auch Privater zur Durchführung der Räumung bedient.

Die Räumung der Hauskanalanlagen (vgl. § 2), Senkgruben und Kläranlagen (vgl. § 3) sowie Abscheider (vgl. § 3a) soll in Hinkunft dagegen den Eigentümern dieser Anlagen obliegen. Diese können - wie bereits ausgeführt - ihre Verpflichtung auch an ihre Mieter oder Vermieter überbinden. Hierzu ist allerdings aus Beweisgründen eine schriftliche Vereinbarung erforderlich. Die Verpflichteten haben sich bei der Räumung entweder des Magistrats oder eines hierzu befugten Gewerbetreibenden zu bedienen, wobei je nach Art der Anlage unterschiedliche weitere Anforderungen vorgesehen sind, insbesondere Mindestintervalle und Aufzeichnungsverpflichtungen.

Zu Artikel I Z 4, 5 und 7 bis 14 (§§ 4 Abs. 1, 6 Abs. 1, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1, 17 Abs. 1, 18 erster Satz, 19 Abs. 1, 24 sowie 27a):

Die Änderungen haben zum überwiegenden Teil die notwendigen Anpassungen an die geänderte Rechtslage zum Gegenstand.

In einzelnen Fällen werden auch überholte Formulierungen beseitigt oder durch zeitgemäßere ersetzt. Die Regelungen werden sohin verständlicher gefasst und mit den übrigen Änderungen dieses Gesetzentwurfes in Einklang gebracht. Im Übrigen sind hierdurch aber keine weiteren inhaltlichen Änderungen beabsichtigt.

Im § 27a wird der Grundsatz der sprachlichen Gleichbehandlung für den gesamten Regelungsinhalt des Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetzes festgelegt.

Zu Artikel I Z 15 und 16 (§ 28 Abs. 2 bis 6 sowie § 29 samt Überschrift und Anlagen 1 bis 3) und Artikel II:

Durch die vorgesehene Beseitigung des Alleinbesorgungsrechtes des Magistrats wird sowohl den bei Inkrafttreten des Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetzes 1978 bereits bestehenden als auch den gemäß § 3 dieses Gesetzes erteilten Selbsträumungs-

bewilligungen jede Grundlage entzogen, weil die nach der alten Rechtslage in Einzelfällen bescheidmäßig zugelassenen Ausnahmen nach der neuen Rechtslage dem gesetzmäßigen Zustand entsprechen.

Die bisher bestehende Übergangsbestimmung des § 28 Abs. 6 ist daher überflüssig und ersatzlos zu streichen. Artikel II des Gesetzentwurfes sieht konsequenterweise auch ein Erlöschen aller auf Grund des § 3 des Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetzes 1978 erteilten Bewilligungen vor.

Die Übergangsbestimmungen der §§ 28 Abs. 2 bis 5 sowie der § 29 samt der Anlagen 1 bis 3 sind durch Zeitablauf ebenfalls gegenstandslos geworden und können daher entfallen.

T E X T G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

E n t w u r f

G e l t e n d e s R e c h t

Das Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz 1978, LGBl. für Wien Nr. 2, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 33/1994, wird wie folgt geändert:

1. Der Klammerausdruck im Titel lautet: "(Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz - KKG)".

2. Die §§ 1 bis 3 samt Überschriften lauten:

"Räumung von Kanalanlagen

§ 1. (1) Die Räumung der öffentlichen Straßenkanäle obliegt dem Magistrat.

(2) Die Räumung aller dem öffentlichen Straßenkanal vorgelagerten Hauskanalanlagen sowie von Senkgruben, Abscheidern aller Art und Kläranlagen obliegt den Anlageeigentümern. Die Anlageeigentümer können diese Verpflichtung jedoch durch schriftliche Vereinbarung den jeweiligen Bestandnehmern übertragen.

(3) Öffentliche Straßenkanäle im Sinne dieses Gesetzes sind alle für Abwassereinleiter allgemein verfügbare Kanalanlagen, die vom Magistrat oder von einer in dessen Auftrag handelnden Person betrieben werden.

Gesetz über den Betrieb und die Räumung von Kanalanlagen und über die Einhebung von Gebühren für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen (Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz 1978)

Alleinbesorgungsrecht des Magistrates

§ 1. Die Räumung der Straßenkanäle und Senkgruben sowie aller diesen Unratsanlagen vorgelagerten Hauskanäle, Abscheider aller Art und Kläranlagen ist durch den Magistrat besorgen zu lassen. Hauskanäle, die lediglich Regenwasser ableiten, und Anlagen, die nach § 2 Abs. 1 ausgeschlossen sind oder für die eine Selbsträumungsbewilligung besteht, sind hievon ausgenommen.

Ausschluß

Räumung von Hauskanalanlagen

§ 2. Die Räumung von Hauskanalanlagen ist vom Verpflichteten (§ 1 Abs. 2) durch den Magistrat oder einen hiezu befugten Gewerbetreibenden besorgen zu lassen.

§ 2. (1) Senkgruben, Hauskläranlagen und Abscheider aller Art, die 1. nicht ganzjährig über eine befestigte Verkehrsfläche erreichbar sind, die die Zu- und Abfahrt eines Räumfahrzeuges in Vorwärtsfahrt zuläßt, oder 2. weiter als 15 Meter von der Grundgrenze entfernt sind und für die innerhalb der Liegenschaft keine Zufahrt nach Z. 1 besteht, oder 3. mit ihrem tiefsten Punkt mehr als 5 Meter unter dem Niveau des Aufstellungsortes des zur Räumung verwendeten Fahrzeuges liegen, sind bis zu einer bescheidmäßigen Einbeziehung von der öffentlichen Räumung ausgeschlossen.

(2) Anlagen nach Abs. 1 sind auf Antrag oder von Amts wegen mit Beschaid in die öffentliche Räumung einzubeziehen, wenn die Form der Liegenschaft die Anordnung der Anlage in einem Bereich von 15 Metern von der Grundgrenze und die Errichtung einer Zufahrt nach Abs. 1 Z. 1 nicht zuläßt und

1. die Entfernng von der Grundgrenze oder einer Zufahrt nach Abs. 1 Z. 1 nicht mehr als 35 Meter beträgt und
2. räumtechnische Gründe nicht entgegenstehen.
- (3) Der Magistrat hat über Antrag nach Abs. 1 ausgeschlossene Anlagen zu räumen. Der Antragsteller hat die gesamten Kosten dieser Räumung zu ersetzen. Die Vorschreibung eines Vorschusses in Höhe der voraussichtlichen Kosten der Räumung ist zulässig.

Selbsträumung

§ 3. (1) Die Räumung von Senkgruben und Kläranlagen ist vom Verpflichteten (§ 1 Abs. 2) durch den Magistrat oder einen hiezu befugten Gewerbetreibenden besorgen zu lassen.

(2) Das Räumgut darf nicht auf Liegenschaften aufgebracht werden.

(3) Über die durchgeführten Räumungen sind vom Verpflichteten (§ 1 Abs. 2) fortlaufend Aufzeichnungen zu führen, aus denen das Datum der Räumung, die Menge des Räumgutes sowie der Name des Räumunternehmens ersichtlich sind.

§ 3. (1) Für einzelne Senkgruben oder Hauskanalanlagen kann der Magistrat dem Grundbesitzer über sein Ansuchen die Bewilligung erteilen, die Räumung anderweitig durchführen zu lassen, wenn sanitäre Gründe nicht entgegenstehen und eine Belästigung der Nachbarschaft nicht zu erwarten ist (Selbsträumung).

(2) Dem Benutzer von Abscheidern kann die Selbsträumung bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und der Benutzer nachweislich den Inhalt des Abscheiders selbst verwertet oder gegen Entgelt an Dritte weitergibt, welche diesen nachweislich einer weiteren Nutzung zuführen. Bei besonderer Gefährlichkeit des Abscheiderinhaltes für Kanal- und Abwasserreinigungsanlagen ist die Selbsträumungsbewilligung zu versagen, wenn nicht ein über das übliche Ausmaß hinausgehendes, dauerndes wirtschaftliches Interesse an der Verwertung des Abscheiderinhaltes nachgewiesen wird und ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen ein Eindringen dieser Stoffe in den Kanal bestehen. Bezüglich der Dauer der Selbsträumungsbewilligung ist Abs. 5 sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Verpflichtung gemäß Abs. 3 entfällt, wenn bereits nach anderen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften Aufzeichnungen geführt werden, aus denen die im Abs. 3 angeführten Angaben ersichtlich sind.

(5) Die Aufzeichnungen gemäß den Abs. 3 und 4 sind vom Verpflichteten (§ 1 Abs. 2) zumindest sieben Jahre lang aufzubewahren und Organen des Magistrates über Aufforderung vorzulegen."

3. Nach § 3 wird folgender § 3a samt Überschrift eingefügt:

"Räumung von Abscheidern aller Art

§ 3a. (1) Die Räumung von Abscheidern aller Art ist vom Verpflichteten (§ 1 Abs. 2) durch den Magistrat oder einen hierzu befugten Gewerbetreibenden besorgen zu lassen.

(2) Räumungen sind entsprechend dem Anfall der abzuschheidenden Stoffe und dem Leistungsvermögen der Anlage rechtzeitig vor Erreichen der zulässigen Speicherkapazität vorzunehmen.

(3) Der Magistrat kann eine Mindestanzahl der Räumungen festsetzen, wenn wiederholt eine unzulässige Einleitung von Stoffen in den öffentlichen Kanal im Sinne des § 7 Abs. 2 festgestellt wurde.

(4) Im übrigen findet auf die Räumung von Abscheidern § 3 Abs. 3 bis 5 sinngemäß Anwendung."

(3) Der Magistrat kann anordnen, daß die Selbsträumung auf eine bestimmte Art und unter Einhaltung bestimmter Beschränkungen durchzuführen ist, soweit dies aus sanitären Gründen oder zur Vermeidung von Belästigungen der Nachbarschaft zweckmäßig ist. Solche Anordnungen können durch Verordnung oder Bescheid getroffen werden.

(4) Falls eine Bewilligung zur Selbsträumung besteht, ist der Magistrat berechtigt, im öffentlichen Interesse ausnahmsweise einzelne Räumungen vorzunehmen.

(5) Die Bewilligung zur Selbsträumung gilt nur für die Person des Trägers und nur für die Dauer seines Grundbesitzes. Sie erlischt durch dessen Tod oder Verzicht oder durch Widerruf des Magistrates. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen, die zu ihrer Erteilung geführt haben, ganz oder teilweise wegfallen.

4. § 4 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Einbringung von Räumgut im Sinne des § 3 in öffentliche Straßenkanäle ist nur an den vom Magistrat festgelegten Ableerstellen zulässig."

5. Im § 6 Abs. 1 erster Satzteil wird nach dem Wort "diesem" die Wortfolge "sowie zur Vornahme von Abwasseruntersuchungen" eingefügt. Der Strichpunkt am Ende des ersten Satzteiles wird durch einen Punkt ersetzt, der anschließende zweite Satzteil entfällt.

6. § 9 samt Überschrift entfällt.

7. § 10 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Gemeinderat wird ermächtigt, sofern eine solche Ermächtigung nicht ohnedies bundesgesetzlich eingeräumt ist, für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Kanäle, die Räumung von Senkgruben, Kläranlagen und Abscheidern aller Art, die Behebung von Verstopfungen, die Überprüfung und Räumung von Hauskanalanlagen, die Überprüfung von Senkgruben sowie für die Vornahme von ähnlichen einschlägigen Arbeiten Gebühren festzu-

Ableerung in den Kanal

§ 4. (1) Der Inhalt des Kessels der zur Räumung verwendeten Fahrzeuge darf nur an dem vom Magistrat festgelegten Ableerstellen in den öffentlichen Kanal eingebracht werden.

§ 6. (1) Dem Organen des Magistrates ist zur Überprüfung der Kanalanlagen und Meldeinrichtungen und zur Vornahme von Arbeiten an diesen der Zutritt zur Tageszeit, bei Gefahr im Verzuge auch zur Nachtzeit zu gestatten; hierbei ist auf die in anderen Gesetzen enthaltenen Vorschriften und Verbotse Bedacht zu nehmen.

Abscheiderräumung

§ 9. (1) Die Anzahl der Räumungen der Abscheideranlagen wird vom Magistrat dem Anfall der abzuschheidenden Stoffe und dem Leistungsvermögen der Anlage entsprechend festgesetzt.

(2) Machen besondere Umstände eine vorzeitige oder zusätzliche Räumung erforderlich, ist diese vom Benützer zu beantragen.

(3) Amtswegige Räumungen sind jederzeit zulässig, wenn zu befürchten ist, daß Stoffe gemäß § 7 Abs. 2 in den Kanal gelangen.

§ 10. (1) Der Gemeinderat wird ermächtigt, sofern eine solche Ermächtigung nicht ohnedies bundesgesetzlich eingeräumt ist, für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Kanäle, die Räumung von Senkgruben, Abscheidern, Hauskläranlagen und Hauskanälen, die Behebung von Verstopfungen der Schmutz-, Regen- und Mischwasserhauskanäle, die Räumung von Regenwasserkanälen in Höfen und Gärten und für die Vornahme von ähnlichen einschlägigen Arbeiten Gebühren festzusetzen.

§ 11. (1) Der Gebührenpflicht unterliegt die unmittelbare oder mittelbare Einleitung von Abwässern von innerhalb der Stadt Wien gelegenen Grundbesitz (§ 1 Grundsteuergesetz 1955, BCIBl. Nr. 149) in einen öffentlichen Kanal (Straßenkanal).

8. Im § 11 Abs. 1 wird die Wortfolge "öffentlicher Kanal (Straßenkanal)" durch die Wortfolge "öffentlicher Straßenkanal" ersetzt.

9. § 17 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Gebühr für die Räumung von Senkgruben, Kläranlagen und Abscheidern aller Art ist nach der Menge des Räumgutes zu bemessen und mit einem Betrag je Kubikmeter festzusetzen."

§ 17. (1) Die Gebühr für die Räumung von Senk- und Sickergruben, Kläranlagen und Abscheidern aller Art ist nach der Menge des Aushubes zu bemessen und mit einem Betrag je Kubikmeter festzusetzen.

10. § 18 erster Satz lautet:

"Für die Behebung von Verstopfungen, die Überprüfung und Räumung von Hauskanalanlagen, die Überprüfung von Senkgruben sowie für die Vornahme von ähnlichen einschlägigen Arbeiten sind Gebühren nach Maßgabe der aufgewendeten Arbeitsstunden und eingesetzten Geräte festzusetzen."

§ 18. Für die Behebung von Verstopfungen der Schmutz-, Regen- und Mischwasserkanäle, die Räumung von Regenwasserkanälen in Höfen und Gärten und für die Vornahme von ähnlichen einschlägigen Arbeiten sind Gebühren nach Maßgabe der aufgewendeten Arbeitsstunden und eingesetzten Geräte festzusetzen. Für außerhalb der normalen Arbeitszeit vorgenommene Arbeiten können Überstunden, Nacht- und Sonn- und Feiertagszuschläge vorgeschrieben werden.

11. § 19 Abs. 1 zweiter Satz entfällt.

§ 19. (1) Arbeiten nach den §§ 17 und 18 werden auf Antrag vorgenommen. § 9 bleibt unberührt.

12. § 24 Abs. 2 zweiter Satz entfällt.

(2) Übertretungen des § 15 Abs. 2 sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 6 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen.

13. § 24 Abs. 3 lautet:

"(3) Wer den in den §§ 2, 3, 3a, 4, 6, 7 Abs. 1 und in den sinngemäß anzuwendenden §§ 15 Abs. 3 und 27 des Wasserversorgungsgesetzes 1960 enthaltene Geboten und Verboten oder den nach den §§ 3 Abs. 3 und 4 Abs. 3 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht, nach § 4 Abs. 3 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen."

14. Nach § 27 wird folgender § 27a samt Überschrift eingefügt:

"Sprachliche Gleichbehandlung

§ 27a. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden."

15. Die Überschrift vor § 28 lautet "Inkrafttreten" und § 28 Abs. 2 bis 6 sowie die Absatzbezeichnung "(1)" entfallen.

(3) Wer den in den §§ 1, 4, 6, 7 Abs. 1, § 9 Abs. 2 und den in den sinngemäß anzuwendenden §§ 15 Abs. 3 und 27 des Wasserversorgungsgesetzes 1960 enthaltenen Geboten und Verboten oder den nach den §§ 3 Abs. 3 und 4 Abs. 3 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen.

Wirksamkeitsbeginn und Übergangsbestimmungen

§ 28. (1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 27 mit 1. Dezember 1978 in Kraft. § 27 tritt nach Ablauf des der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tages in Kraft.

(2) Der Gemeinderat kann Beschlüsse über die Festsetzung der Gebühren (§ 10) bereits ab dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag fassen. Diese Beschlüsse dürfen frühestens mit 1. Jänner 1979 in Kraft gesetzt werden.

(3) Mit Ablauf des 31. Dezember 1978 tritt das Gesetz vom 20. Oktober 1961, LGBl. für Wien Nr. 17, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 21/1962 und Nr. 18/1969, außer Kraft.

(4) Für die erstmalige Ermittlung der Abwassergebühr auf Grund der von der öffentlichen Wasserversorgung bezogenen Wassermenge ist die ab dem 1. Jänner 1979 bezogene Wassermenge derart festzustellen, daß die je Tag durchschnittlich bezogene Wassermenge mit der Anzahl der Tage zwischen dem 31. Dezember 1978 und der ersten nach diesem Zeitpunkt durchgeführten Ablesung des Wasserzählers vervielfacht wird. Die je Tag durchschnittlich bezogene Wassermenge ist in der Weise zu ermitteln, daß der Wasserverbrauch zwischen der letzten vor und der ersten nach dem 31. Dezember 1978 vorgenommenen Wasserzählerablesung durch die Anzahl der zwischen diesen beiden Ablesungen gelegenen Tage geteilt wird.

(5) Wird die aus einer Eigenwasserversorgungsanlage entnommene Wassermenge bereits mit einem Wasserzähler gemessen, gilt über Antrag des Gebührensachhalters dieser Wasserzähler bis längstens 31. Dezember 1982 als Zähler im Sinne des § 12 Abs. 4. Der Antrag auf Anerkennung eines Wasserzählers ist bis zum 31. Dezember 1978 einzubringen.

(6) Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehende Bewilligungen zur Selbstnutzung bleiben aufrecht und gelten als Bewilligung im Sinne des § 3 Abs. 1 weiter.

Übergangsbestimmung für Großeinleiter

§ 29. (1) Für land- und forstwirtschaftliche, betriebliche und sonstige geschäftliche Zwecke bezogene Wassermengen gemäß § 12 Abs. 1 lit. a, Abs. 2 und 4 wird die Abwassergebühr in den Jahren 1979 bis 1981 um die in den Anlagen 1 bis 3 festgelegten Hundertsätze ermäßigt.

(2) Für die Feststellung der im jeweiligen Kalenderjahr bezogenen Wassermenge ist § 20 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

Anlage 1
zu § 29 Abs. 1

16. § 29 samt Überschrift und die Anlagen 1 bis 3 entfallen.

Ermäßigungssätze für 1979

m ³ /Jahr	Ermäßigung der Abwassergebühr
von 10 000 bis 20 000	30 v. H.
für die nächsten 10 000	40 v. H.
für die nächsten 10 000	50 v. H.
für die nächsten 10 000	60 v. H.
für die nächsten 10 000	70 v. H.
für die nächsten 10 000	80 v. H.
für alle weiteren	90 v. H.

Anlage 2
zu § 29 Abs. 1

Ermäßigungssätze für 1980

m ³ /Jahr	Ermäßigung der Abwassergebühr
von 10 000 bis 20 000	20 v. H.
für die nächsten 10 000	30 v. H.
für die nächsten 10 000	40 v. H.
für die nächsten 10 000	50 v. H.
für die nächsten 10 000	50 v. H.
für die nächsten 10 000	60 v. H.
für alle weiteren	60 v. H.

Anlage 3
zu § 29 Abs. 1

Ermäßigungssätze für 1981

m ³ /Jahr	Ermäßigung der Abwassergebühr
von 10 000 bis 20 000	10 v. H.
für die nächsten 10 000	15 v. H.
für die nächsten 10 000	20 v. H.
für die nächsten 10 000	25 v. H.
für die nächsten 10 000	25 v. H.
für die nächsten 10 000	30 v. H.
für alle weiteren	30 v. H.